

## **Hygieneplan für die BBW-Kindertagesstätte [Name] zur Kenntnisnahme durch die Eltern im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen ab 09.11.2020**

im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020

Oberste Priorität hat der Schutz der Gesundheit der betreuten Kinder und der Mitarbeitenden. Das Gelingen des Konzeptes zum Regelbetrieb unter Bedingungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung erfordert zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Eltern. Es ist dringend erforderlich, die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.

Es gilt der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte). Dieser bildet die Grundlage des Hygieneplans in allen BBW-Kindertagesstätten und dieser ist verbindlich einzuhalten. Neben Maßnahmen der Basishygiene gelten die Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten.

Die Hygienevorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sind Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, sind auf den Hinweisschildern in den Gebäuden ausgewiesen.

Ergänzend dazu gelten die durch die Geschäftsführung erlassenen Dienstanweisungen zu den allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygieneregeln innerhalb der BBW-Leipzig-Gruppe.

Folgende Punkte gelten ergänzend zu den o.a. genannten Regelungen für Eltern und für die von ihnen mit dem Bringen und Holen der Kinder beauftragten Personen.

### **Kontrollierter und beschränkter Zugang zu den BBW-Kindertagesstätten**

#### **Betretungsverbote und Informationspflichten**

Es gilt ein Betretungsverbot für die Kindertagesstätte für alle Personen,

- die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist.
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

Es besteht eine Informationspflicht gegenüber der Leitung der Einrichtung über den Eintritt einer der genannten Tatsachen.

Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen sind z.B. Fieber ab 38 Grad Celsius, nicht nur gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl..

### **Gesundheitsbestätigung**

Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich, bevor ihr Kind die Kindertagesstätte erstmals betritt, gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass das Kind kein Symptom der Krankheit COVID-19 zeigt. Hierfür wird von ihnen das Formular Gesundheitsbestätigung mitgebracht. Wird diese Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorlegenden Person.

Die Einrichtungsleitung soll bei Zweifel am Gesundheitszustand des Kindes eine Betreuung bzw. Aufnahme ablehnen.

Lassen Kinder mindestens ein Symptom im Sinne der Gesundheitsbestätigung erkennen, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst 24 Stunden nach dem letzten Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

Kinder mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer Virusinfektion ähnlich sein können (z.B. Heuschnupfen), weisen die Unbedenklichkeit mit einem ärztlichen Attest oder einem anderen vergleichbaren Dokument oder Nachweis einer chronischen Erkrankung nach. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Kinder, die während der Betreuung mindestens ein Symptom der Krankheit COVID-19 zeigen, werden umgehend von der Gruppe getrennt und sind sofort von den Eltern abzuholen und diese werden gebeten, eine Abklärung beim Kinderarzt zu veranlassen. Bis zur Abholung des Kindes bestehen die Aufsichtspflichten uneingeschränkt fort.

### **Eintritts- und Übergabesituationen, Kontakte**

Alle Eltern und andere einrichtungsfremde Personen müssen während des Aufenthaltes auf dem gesamten Einrichtungsgelände und in Gebäuden der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nur dann nicht, soweit Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen nachweislich nicht in der Lage sind.

In der Einrichtung beschäftigte Personen und betreute Kinder müssen während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem gesamten Einrichtungsgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Vorgehen in der Bring- und Abholsituation berücksichtigt die individuelle Situation in jeder Kindertagesstätte. Es wird durch die Leitung angepasst und den Eltern mitgeteilt.

Das Einrichten von Bring- und Abholzonen außerhalb des Gebäudes wurde seit Mai 2020 eingeführt. Damit verbunden ist, dass Eltern das Gebäude in der Regel nicht und nur bei Notwendigkeit betreten.

Die Bring- und Abholsituation wird durch die Eltern aktiv so mitgestaltet, dass Kontakte reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander).

Alle erwachsenen Personen waschen oder desinfizieren sich nach dem Betreten der Gebäude unverzüglich die Hände. Möglichkeiten zum Händewaschen sind mit Flüssigseife ausgerüstet sein; zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zu nutzen. Ersatzweise sind die Hände an den Spendern am Eingang zu desinfizieren.

Für Kinder reicht regelmäßiges Händewaschen, sie desinfizieren sich nicht! Kinder werden angehalten, vor Betreten der Gruppenräume ihre Hände zu waschen.

Die Leitung der Kindertagesstätte stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten und Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Sie stellt außerdem sicher, dass im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise zur Einhaltung der Hygieneregeln angebracht sind.

Wenn Eltern oder andere einrichtungsfremde Personen die Vorräume oder Garderoben der Kindertageseinrichtung betreten, so ist es deren Pflicht, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Aufenthaltsdauer ist auf das gebotene Mindestmaß zu begrenzen. Die Anwesenheit externer Personen im Haus ist auf das Notwendigste zu beschränken und muss ab einer Anwesenheit von über 15 Minuten dokumentiert werden.

Je Kind sollte immer nur ein Elternteil die Einrichtung betreten.

Eltern dürfen die Gruppenräume nicht betreten.

Das Betreten der Gruppen- und Kinderwaschräume ist nur für Eltern in der Phase der Eingewöhnung ihres Kindes gestattet mit Mund-Nasen-Schutz der eingewöhnenden Person.

Es finden keine Angebote innerhalb oder außerhalb der Einrichtung mit externen Personen statt, insbesondere keine Feste und Veranstaltungen, ebenfalls keine Elternabende, keine Elternbeiratssitzungen und keine aufschiebbaren Eltern-/Entwicklungsgespräche. Telefonische und Online-Kommunikation ist unter Einhaltung des Datenschutzes zu nutzen.

Einzelne notwendige Therapien der Kinder sollten ausschließlich in Therapieräumen in Einzelsituationen mit dem Therapeuten stattfinden. Ist die Anwesenheit eines Elternteils notwendig, ist der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen einzuhalten und das Elternteil trägt eine Mund-Nasenbedeckung.

Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Interventionen für die Kinder sind in der Einrichtung gestattet.

Die Entscheidung über Angebote für die Kinder obliegt der Leitung der Einrichtung und erfolgt gemäß der pädagogischen Konzeption und unter der Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen.

Für das Naseputzen sind Einmaltaschentücher zu verwenden, die nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgt werden. Nach dem Naseputzen sind wie bei sämtlichen anderen möglichen Kontakten die Hände zu waschen.

Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten durch mehrere Personen (Touchscreens, Tastenbedienung usw.) ist auf das Notwendige beschränkt. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

Beim Ruhen und Schlafen ist das Bettzeug personengebunden und das vollständige Bettzeug für jedes Kind getrennt aufbewahrt.

Nuckel werden für jedes Kind nur getrennt aufbewahrt (z. B. in mit dem Erkennungsbild der Kinder gekennzeichneten Kästchen oder Dosen).

Die genutzten Räume werden häufig gründlich gelüftet, mindestens 4 x täglich für 10 Minuten.

Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien werden genutzt, ggf. auch außerhalb des Geländes der Einrichtung. Hierbei wird auf das Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen geachtet.

### **Mitwirkung der Eltern**

Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertagesstätten besteht im Rahmen der Betreuungsverträge uneingeschränkt. Die Öffnungszeiten von mindestens 9 h wird in der Regel in jeder BBW-Kita angeboten. Der gesetzlich festgelegte Betreuungsschlüssel sowie alle geltenden Vorgaben zur Aufsichtspflicht und Personaleinsatzplanung sind gültig.

Das kontrollierte Bringen und Holen der Kinder sowie die notwendige Kontrolle der Dokumente erfordern weiterhin mehr Personal in den Randdiensten. Einschränkungen der Betreuungsangebote insbesondere in den Randzeiten sind daher möglich, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Personal oder Räume zur Verfügung stehen und in Abhängigkeit von der Infektionslage. Es kann auch zu Betreuungseinschränkungen kommen, wenn das Personal aufgrund von Quarantäne oder anderen Krankheiten die Betreuung in vollem Umfang nicht mehr gewährleisten kann.

Um kurzfristige Engpässe zu überwinden, kann es in Abstimmung mit den Eltern zu punktuellen Einschränkungen (z.B. hinsichtlich der Betreuungs- oder Öffnungszeiten) kommen. Eine Änderung der Betreuungsverträge erfolgt deshalb nicht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich lokale, regionale und überregionale Infektionsschwerpunkte bilden, die eine erneute Einschränkung oder Schließung einer oder mehrerer Einrichtungen zur Folge haben. Bei lokal, regional oder landesweit ansteigenden Infektionszahlen soll anhand eines 4-Stufen-Planes im Freistaat Sachsen ein schnelles, sicheres und transparentes Handeln in Kindertagesstätten ermöglicht werden. Diese wurden als Gemeinsame Handlungsempfehlungen für die Sicherstellung des Regelbetriebes an Schulen und in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie veröffentlicht und beinhalten für den Eintritt einer Notbetreuung die Nutzungsbedingungen sowie eine Liste der Sektoren der kritischen Infrastruktur. Allein die Gesundheitsämter entscheiden, welche Sicherheitsmaßnahmen vor Ort getroffen werden müssen und ob eine Schließung notwendig ist.